

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **der Evangelischen Kirchengemeinde Unteres Elbtal für den Friedhof in Bentwisch**

**vom 1. Juni 2022**

## **2. LESEFASSUNG**

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

#### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

(2) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß § 20 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 07. November 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018, die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
2. die volljährigen Kinder,
3. die Eltern,

4. die volljährigen Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat

Kommen für die Bestattungspflicht ein Paar (Numer3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummer 2 und 4 und 5) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller,
  2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
  3. Der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides durch einfachen Brief fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

## **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten**

(1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## **§ 5 Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Evangelischen Kirchengemeinde Unteres Elbtal, Gemeindebüro, Perleberger Str. 24 in 19322 Wittenberge Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichts-führende Kirchliche Verwaltungsamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kirchliche Verwaltungsamt ist der Klageweg zum staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

# **II. Kosten**

## **§ 6 Gebührentarife**

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

### **1. Für Reihengrabstätten (Einzel-, Doppelgrabstätten)**

a) je Reihengrabstätte Einzelgrablager (Ruhezeit 20 Jahre)

130,00 €

b) je Reihengrabstätte Doppelgrablager (Ruhezeit 20 Jahre)

260,00 €

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstätten.

## **2. Für Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten)**

a) je Wahlgrabstätte Einzelgrablager (Nutzungsrecht 20 Jahre)

150,00 €

b) je Wahlgrabstätte Doppelgrablager (Nutzungsrecht 20 Jahre)

300,00 €

c) je Urnenwahlgrabstätte für 1 Urnen (Nutzungsrecht 20 Jahre)

100,00 €

d) je Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen (Nutzungsrecht 20 Jahre)

200,00 €

## **4. Gemeinschaftsgrabanlagen**

a) je Urnengrab für eine Urne, einschließlich Gravur, Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum (Pauschalbetrag für Ruhezeit 20 Jahre)

aa) Feld 1 Baumbestattung (verrottbare Urne)

910,00 €

## **§ 5 Kosten für die Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechtes, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen und deren Entsorgung durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragter Unternehmer gemäß der §§ 22, 24, 25 und 26 der Friedhofssatzung vom ..... 2021 in der jeweils gültigen Fassung werden folgende Kosten erhoben:

a) Urnengrabstätte

160,00 €

b) Reihengrabstätte Sargbestattung

315,00 €

c) Wahlgrabstätte Sargbestattung

315,00 €

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Pro zusätzlich aufgewendete Arbeitsstunde werden berechnet: 30,00 €

## **§ 6 Sonstige Kosten**

1. Für die laufende Pflege und Unterhaltung des Friedhofes (außerhalb der Grabstätte), sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen werden folgende Kosten pro Jahr erhoben:

a) für Einzelgrabstätten Erd-, Wahl-, oder Urnengrablager pro Jahr Ruhezeit

10,00 €

b) für Doppelgrabstätten Erd-, Wahl-, oder Urnengrablager pro Jahr Ruhezeit

20,00 €

2. Für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen, pauschal pro Grabmal und Jahr Ruhezeit: 1,50 €

## **§ 7 Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung**

### **1. Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle, Friedhofskapelle oder einer Kirche**

a) Nutzung einer Friedhofskapelle für eine Trauerfeier (einschl. Reinigung, Grundausrüstung)

100 €

b) Gebühr für Glockengeläut

0,00 €

c) Orgelnutzung mit Musiker

40,00 €

d) Nutzung technischer Geräte (Recorder, Verstärker)

10,00 €

2. Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

## **§ 8 Verwaltungskosten**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

## **1. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung (pro Bestattung)**

a) für Gemeindeglieder

0,00 €

b) für nicht Gemeindeglieder

25,00 €

c) Genehmigung einer Umbettung

70,00

## **2. Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen:**

a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabtafel mit Stütze oder sonstiger nicht stehender, nicht unter die Standsicherheitsprüfung fallender Aufbauten

35,00 €

b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals von mehr als 0,15 m Höhe und bis zu einer Breite von 0,80 m und sonstiger unter die Standsicherheitsprüfung fallender Aufbauten

70,00 €

c) Gestattung der Errichtung eines Grabmals von mehr als 0,15 m Höhe und bis zu einer Breite von 1,60 m und sonstiger unter die Standsicherheitsprüfung fallender Aufbauten

140,00 €

d) Gestattung der Errichtung eines Grabmals von mehr als 0,15 m Höhe und einer Breite von mehr als 1,60 m und sonstiger unter die Standsicherheitsprüfung fallender Aufbauten

200,00 €

e) Gestattung der Errichtung eines liegenden Grabmals bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup>

50,00 €

f) Gestattung der Errichtung eines liegenden Grabmals bis zu einer Größe von 1,00 m<sup>2</sup>

100,00 €

## **3. Für sonstige Verwaltungsleistungen**

a) Auskünfte

aa) mündliche und schriftliche Auskünfte bis 15 Minuten

0,00 €

ab) mündliche und schriftliche Auskünfte über 15 Minuten

10,00 €

ac) schriftliche Auskünfte, einschließlich der Ermittlung von Archivgut, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist

30,00 €

b) Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Friedhofsgebührenordnung nicht näher bestimmt und/oder mit einem erheblichen Rechercheaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt, für jede Arbeitsstunde: 40,00 €

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen. Mit diesem Stundensatz ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.

c) Berichtigung der Friedhofsdokumentation gemäß §§ 22-26 Friedhofssatzung

30,00 €

d) Amtliche Bescheinigung des Friedhofsträgers

20,00 €

e) Erteilung einer einmaligen Fotografier Erlaubnis für gewerbliche Zwecke

50,00 €

f) Überlassung einer Friedhofssatzung in Kopie

5,00 €

g) Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung in Kopie

3,00 €

h) Kopien schwarz/weiß pro Seite:

ha) Format Din A4

0,15 €

hb) Format Din A3

0,25 €

i) Beglaubigung einer Unterschrift (gemäß § 5 Siegelordnung der EKBO)

5,00 €

j) Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen:

ja) je Seite der Erstaufbereitung

3,00 €

jb) je Seite der Mehraufbereitung

1,00 €

### **§ 9 Sonder- und Nebenleistungen**

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

### **§ 10 Inkrafttreten**

**(1)** Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Wittenberge, den .....**

**L.S.**

**Unterschrift GKR Vorsitzender**